



Nr. 1258

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von
der Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 02.07.2019

Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Dekan der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 28.05.2019 in Eilkompetenz, vom Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften am 07.06.2019 in Eilkompetenz, vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 28.05.2019, vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 22.05.2019 sowie vom Dekan der vorgenannten Fakultät am 17.06.2019 in Eilkompetenz, vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik am 15.04.2019 sowie ergänzend vom Dekanat der vorgenannten Fakultät am 24.05.2019 in Eilkompetenz und vom Dekanat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 05.06.2019 in Eilkompetenz beschlossene und am 26.06.2019 durch das Präsidium genehmigte Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 03.07.2019, in Kraft.

Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig

Der Dekan der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hat am 28.05.2019 in Eilkompetenz, der Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften hat am 07.06.2019 in Eilkompetenz, der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hat am 28.05.2019, der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau hat am 22.05.2019 sowie der Dekan der vorgenannten Fakultät hat am 17.06.2019 in Eilkompetenz, der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik hat am 15.04.2019 sowie ergänzend das Dekanat der vorgenannten Fakultät hat am 24.05.2019 in Eilkompetenz und das Dekanat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften hat am 05.06.2019 in Eilkompetenz gemäß den Maßgaben der Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, dort insbesondere § 18 Abs. 6, des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, dort insbesondere § 4 Abs. 4 und § 5, der Niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, dort insbesondere § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 5, sowie der Niedersächsischen Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung, dort insbesondere § 10 Abs. 7, die folgende gemeinsame Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung enthält allgemeine Vorgaben für die in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen durchzuführenden Auswahlverfahren. Die Zugangsvoraussetzungen sowie die §§ 4, 5 und 9 sind auch für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge anzuwenden.

(2) In Besonderen Zulassungsordnungen regeln die einzelnen Fakultäten die für die jeweiligen Studiengänge fachspezifischen Bestimmungen und Abweichungen von dieser Allgemeinen Zulassungsordnung. Die Besonderen Zulassungsordnungen haben Vorrang gegenüber dieser Ordnung. Die Besonderen Zulassungsordnungen regeln insbesondere besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Zusammensetzung der Auswahlkommissionen und besondere Kriterien für die Zulassungsverfahren.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Technische Universität Braunschweig vergibt erstmals zum Wintersemester 2019/2020 die Studienplätze in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen nach dieser Ordnung.

(2) In grundständigen Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschulvergabeverordnung 90 % der verbleibenden

Studienplätze nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festgelegten Auswahlverfahrens und 10 % nach den Kriterien der Wartezeit vergeben. Landesquoten werden nicht gebildet.

(3) In Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, werden 60 % der Studienplätze nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festgelegten Auswahlverfahrens vergeben. Die restlichen Studienplätze werden von der Stiftung für Hochschulzulassung für die TU Braunschweig nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vergeben.

(4) Neben dieser Ordnung und den Besonderen Zulassungsordnungen sind insbesondere die Niedersächsische Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen beziehungsweise die Niedersächsische Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung und die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig, in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig (TU-Verköndungsblatt Nr. 1223 vom 30.8.2018). Soweit diese Zugangs- und Zulassungsordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, sind Voraussetzungen der Immatrikulationsordnung der TU Braunschweig als Teil dieser Ordnung für Zugang- und Zulassungsaspekte anwendbar. § 13 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung findet jedoch keine Anwendung. Sofern eine spätere Immatrikulation ausgeschlossen ist, entfällt auch die Zulassungsmöglichkeit.

§ 3 Auswahlkriterien für grundständige Studiengänge

(1) In den grundständigen Studiengängen werden die Studienplätze in einem einstufigen oder einem zweistufigen Verfahren vergeben. Die Besonderen Zulassungsordnungen regeln, welches Verfahren Anwendung finden soll. Bei einstufigen Auswahlverfahren wird eine Verfahrensnote ermittelt, nach der die Auswahl zu treffen ist. Sofern in den Besonderen Zulassungsordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind, wird die Verfahrensnote gemäß Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 und Abs. 5 in dem einstufigen Verfahren – und zwar in der Variante der Kombination mit zwei Unterrichtsfächern – ermittelt. Sofern auf der ersten Stufe keine Auswahl nach besonderer Eignung erfolgte, kann in einer zweiten Stufe auch ergänzend für einen bestimmten Anteil der Studienplätze die Auswahlentscheidung nach einer gesondert festzustellenden besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen werden (Abs. 6).

(2) Im Rahmen des einstufigen Auswahlverfahrens wird eine Verfahrensnote nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) in Kombination mit

a) der Punktzahl zweier Unterrichtsfächer (umgerechnet als Note) des letzten Halbjahres des letzten Schuljahres ermittelt. Falls keine Halbjahreszeugnisse ausgestellt werden, sind Punktzahl und Noten von zwei entsprechenden Unterrichtsfächern des letzten Schuljahres oder, falls auch kein solches Zeugnis vorliegt, des Abschlusszeugnisses (Zeugnis der HZB) zu Grunde zu legen oder
b) der Bewertung (Grad) der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang.

c) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen wird die Abschlussnote als Verfahrensnote berücksichtigt. Gleiches gilt, soweit auf dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung keine Schulfachnoten ausgewiesen sind.

(3) Bei der Berechnung der Verfahrensnote, die in Kombination mit der Punktzahl zweier Unterrichtsfächer ermittelt wird, werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 70 % und die beiden Einzelnoten jeweils mit 15 % gewichtet. In den Besonderen Zulassungsordnungen sind vier Unterrichtsfächer in einer Rangliste anzugeben. Die ersten beiden Fächer werden bei der Ermittlung der Verfahrensnote zu Grunde gelegt, die Fächer drei und vier werden ersatzweise in dieser Reihenfolge herangezogen. Ist nur eines der vier Unterrichtsfächer in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, so wird dieses Fach mit 30 % berücksichtigt.

(4) Sofern die Verfahrensnote in Kombination mit der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang berechnet wird, werden grundsätzlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 70 % und die Bewertung der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang zu 30 % gewichtet. In den Besonderen Zulassungsordnungen sind die Kriterien und das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung zu regeln.

(5) Mit der nach den Abs. 3 oder 4 ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgenplätze der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren bestimmt. Bei gleicher Verfahrensnote entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(6) Sofern Studienplätze zum Teil nach der Verfahrensnote (Stufe 1) und ergänzend zum Teil nach der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber (Stufe 2) vergeben werden sollen, sind in der Besonderen Zulassungsordnung die Höhe der Vomhundertsätze der jeweiligen Stufen anzugeben. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Sofern die Berechnung der Verfahrensnote in Kombination mit der besonderen Eignung ermittelt wird oder sofern die besondere Eignung als zweite Stufe nachfolgt, kann die besondere Eignung festgestellt werden

1. anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen,
2. durch Motivationserhebungen in schriftlicher Form,
3. in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber,
4. nach dem Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, oder
5. aufgrund einer Kombination von Feststellungen nach den Nummern 1 bis 4.

Soweit Studienplätze nach § 10 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden, kann als weiteres Kriterium das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests hinzutreten – und auch in Kombination mit anderen Kriterien herangezogen werden.

Sofern die besondere Eignung durch eine Kombination der genannten Feststellungen ermittelt wird, ist in den Besonderen Zulassungsordnungen festzulegen, welche Kriterien mit welchem Gewicht (Angabe in Vomhundertsätzen) bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Bewertungsskala ist in den Besonderen Zulassungsordnungen festzulegen.

§ 4 Bewerbungsfristen

(1) In Ergänzung der jeweiligen Besonderen Zulassungsordnungen gilt für Anträge auf Zulassung in grundständigen Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der TU Braunschweig innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen eingegangen sein müssen:

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

Die Fristen gelten als Ausschlussfristen auch für außerkapazitären Zulassungsanträge, unabhängig davon, ob die Studienplätze innerkapazitär durch die Stiftung für Hochschulzulassung oder durch die Hochschule vergeben werden. Ein Fax genügt, auch in außerkapazitären Verfahren, zur Fristwahrung nicht.

(2) Die Frist nach Abs. 1 gilt in Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, in innerkapazitären Verfahren als gewahrt, wenn das elektronisch ausgefüllte Antragsformular inklusive ergänzender Anträge innerhalb der genannten Ausschlussfrist elektronisch übermittelt wurde und das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der TU Braunschweig samt der erforderlichen Unterlagen und der Erklärung nach § 3 Hochschul-Vergabeverordnung innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 (für das Sommersemester bis zum 18. Januar, für das Wintersemester bis zum 18. Juli) zugegangen ist.

(3) Die oben genannten Regelungen sind gegenüber der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig vorrangig, gegenüber der Niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen sowie der Niedersächsischen Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung nachrangig.

(4) Bei grundständigen Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung bleibt § 11 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung unberührt.

§ 5 Bewerbungsunterlagen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars, das in dem Portal TUconnect hinterlegt ist, zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und inklusive der Erklärung nach § 3 Hochschul-Vergabeverordnung (eidesstattliche

Versicherung über bisherige Studienzeiten und -abschlüsse) sowie den weiteren erforderlichen Unterlagen gemäß der Absätze 3 bis 8 an die TU Braunschweig zu übersenden. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die TU Braunschweig im Rahmen der Öffnungszeiten bei der Antragstellung unterstützt.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss insbesondere enthalten:

1. Name, sämtliche Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, sämtliche Staatsangehörigkeiten, Geschlecht sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester, Erklärung zur exakten Art des angestrebten Abschlusses; Näheres regelt die Studierendendatenverarbeitungsordnung,
2. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist,
3. soweit für die Bewerbung Registrierungserfordernisse, etwa im Zusammenhang mit der Stiftung für Hochschulzulassung, entstehen und im Bewerbungsprozess abgefragt werden, hat die Bewerberin oder der Bewerber auch diese Registrierungen vorzunehmen und die Registrierungsdaten (Nummern) bei der Bewerbung an der TU Braunschweig anzugeben.

(3) Als erforderliche Unterlagen sind einzureichen:

1. Hochschulzugangsberechtigung (amtlich beglaubigte Fotokopie),
2. sofern zwischen Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und dem Bewerbungssemester mindestens ein Semester vergangen ist: aktueller lückenloser tabellarischer Lebenslauf über die Schulausbildung, bisherige Studienzeiten und den beruflichen Werdegang,
3. gegebenenfalls Nachweis über abgeleistete Dienste, Betreuungs- oder Pflegezeiten,
4. gegebenenfalls Nachweis über ein vorangegangenes Studium (Immatrikulationsbescheinigung bzw. Exmatrikulationsbescheinigung),
5. im Falle eines vorangegangenen Studiums: Nachweis über alle abgelegten - erfolgreiche und erfolglose - Prüfungen bzw. Studienleistungen,
6. gegebenenfalls Nachweis über das Vorliegen weiterer Zugangsvoraussetzungen, soweit diese nach der jeweiligen Zulassungsordnung für einen Studiengang gefordert werden.

(4) Bei Bewerbungen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sind abweichend von Absatz 3, sofern in Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist, einzureichen:

1. einfach beglaubigte Fotokopie der HZB,
2. offizielle Übersetzung der HZB in deutscher oder englischer Sprache.

(5) Wird ein Antrag auf bevorzugte Auswahl nach § 6 Hochschul-Vergabeverordnung gestellt, sind dem Antrag ein Nachweis über einen abgeleisteten Dienst oder über Betreuungs- oder Pflegezeiten und eine Kopie des früheren Zulassungsbescheides oder des Rückstellungsbescheides beizufügen.

(6) Sofern eine Beteiligung am Auswahlverfahren innerhalb der Zweitstudienquote nach § 9 Hochschul-Vergabeverordnung erfolgt, sind ergänzend zu Absatz 3 der

Nachweis über das abgeschlossene Erststudium (amtlich beglaubigte Kopie) sowie eine Begründung und weitere, die Begründung unterstützende Unterlagen, für die Aufnahme des Zweitstudiums einzureichen. Die Auswahl wird insbesondere unter Berücksichtigung der Abschlussnote des Erststudiums in Verbindung mit dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium getroffen.

(7) Wird ein Antrag auf Auswahl im Rahmen der Härtequote nach § 8 Hochschulvergabeverordnung gestellt, sind dem Antrag eine formlose Begründung für den Härtefallantrag sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen beizufügen.

(8) Soweit nach § 3 im Rahmen der Auswahlentscheidung die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang zu berücksichtigen ist, regeln die Besonderen Zulassungsordnungen zusätzlich in welcher Form und mit welchen Unterlagen der Zulassungsantrag zu stellen ist.

(9) Sofern ein Studiengang aus mehreren zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen besteht, ist grundsätzlich eine Zulassung für jeden Teilstudiengang erforderlich, wobei eine Zulassung im Rahmen von Kooperationsverträgen auch an einer anderen Hochschule erfolgen kann. Sofern eine Nichterrechung des Kapazitätserschöpfungsgebotes zu befürchten ist oder soweit aufgrund der Anzahl der Bewerbungen eine verzögerte Bearbeitung zu befürchten ist, darf die Leitung des Immatrikulationsamtes zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze für einzelne oder alle Studiengangskombinationen für die Gesamtzulassung auf das Hauptfach abstellen, wenn der Anteil des Nebenfaches an dem Gesamtstudium 45% nicht überschreitet. Die Entscheidung ist für jedes Semester erneut zu treffen. Ein Anspruch der Bewerberinnen und Bewerber auf Wechsel des Verfahrens im Sinne dieses Absatzes besteht nicht.

(10) Für Anträge außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen gelten die Absätze 2, 3 und 9 entsprechend. Darüber hinaus ist für außerkapazitäre Zulassungsanträge eine Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den betreffenden oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

§ 6 Zuständigkeit für die Durchführung von Auswahlverfahren

(1) Auswahlverfahren werden vom Immatrikulationsamt bzw. im Rahmen der Ausländerquote vom International Office durchgeführt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Hochschule als Behörde im funktionellen Sinne. In seinem Namen ergehen die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide.

(2) Auswahlverfahren, bei denen die besondere Eignung berücksichtigt wird, werden durch eine vom zuständigen Fakultätsrat eingesetzte Auswahlkommission vorbereitet. Das Immatrikulationsamt oder das International Office stellt der Auswahlkommission eine nach der Verfahrensnote ermittelte Rangliste zur Verfügung. Im Rahmen der Ausländerquote erfolgt die Auswahl, soweit in

Besonderen Zulassungsordnungen für Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Ausländerquote nicht ausdrücklich anders vorgesehen, nach dem Grad der Qualifikation. Besondere Umstände, die bei Bewerberinnen oder Bewerbern im Rahmen der Ausländerquote für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können nach Maßgabe der Besonderen Zulassungsordnungen im Rahmen der Niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen beziehungsweise der Niedersächsischen Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung berücksichtigt werden.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern: zwei hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender aus dem jeweiligen Studiengang. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die Studierende bzw. den Studierenden ein Jahr. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter ein Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind.

(4) Die Auswahlkommission überprüft anhand der ihr vorliegenden Unterlagen die Erfüllung der in den Besonderen Zulassungsordnungen geregelten Zugangsvoraussetzungen und stellt für jede Bewerberin und jeden Bewerber fest, ob die geforderte Eignung gegeben ist und vergibt je nach Eignung die nach der Besonderen Zulassungsordnung vorgesehenen Punkte. Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der erreichten Punktzahl in eine Rangfolge gebracht. Über das Ergebnis des Verfahrens informiert die Auswahlkommission das Immatrikulationsamt oder das International Office und fügt die nach der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erstellte Rangliste bei. Aus dem Ergebnis dieses Verfahrens wird gemäß § 3 dieser Ordnung eine Verfahrensnote ermittelt, entsprechend der die Zulassungsranliste erstellt wird.

§ 7 Ablauf des Verfahrens

(1) Bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen führt das Immatrikulationsamt bzw. das International Office das Zulassungsverfahren unter Beachtung der Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in einem Hauptverfahren und grundsätzlich maximal zwei Nachrückverfahren durch. Danach frei bleibende oder wieder frei gewordene Studienplätze werden nach den Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen beziehungsweise der Niedersächsischen Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung besetzt.

(2) In den Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, werden 60 % der Studienplätze nach den Auswahlkriterien der Hochschule durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität vergeben. Bei Verfahren, welche in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden, aber die besondere Eignung berücksichtigen,

werden Einzelheiten der Vergabe in den Besonderen Zulassungsordnungen geregelt.

(3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit beendet, sofern in den Besonderen Zulassungsordnungen keine anderen Vorgaben enthalten sind.

§ 8 Bescheiderteilung

(1) Bei positiver Zulassungsentscheidung wird vom Immatrikulationsamt oder vom International Office ein Zulassungsbescheid im Namen des Präsidiums erteilt, in dem die Frist zur Immatrikulation festgelegt wird. Bei Überschreiten dieser Frist verfällt der Studienplatz und wird der rangnächsten Bewerberin bzw. dem rangnächsten Bewerber gegebenenfalls in einem Nachrückverfahren zugeteilt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Hauptverfahren nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers und der Rangplatz der abzulehnenden Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt sind.

§ 9 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sofern eine Studienvergangenheit vorliegt, ist ein Antrag auf Zulassung für den Einstieg in ein höheres Fachsemester möglich. Dabei obliegt die Wahl des Fachsemesters der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Voraussetzung für eine Zulassung ist jedoch, dass die bisherigen Leistungen dem gewählten Semester entsprechen. Dabei werden auch prognostisch die zum Zeitpunkt des Hochschulwechsels voraussichtlich vorliegenden Leistungen berücksichtigt. Dies schließt auch eine Zulassung in einem gewählten niedrigeren Fachsemester dann aus, wenn die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers aus demselben Studiengang das gewählte Fachsemester übersteigen.

(2) Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn in dem betreffenden Studiengang und in dem betreffenden Fachsemester freie Studienplätze zur Verfügung stehen. § 5 Abs. 9 findet keine Anwendung.

(3) Die für die Fachsemestereinstufung zugrunde liegenden Leistungen werden nach erfolgter Immatrikulation zur Anrechnung herangezogen, wobei eine spätere statusrechtliche Rückstufung nach der Immatrikulation ausgeschlossen ist. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat unverzüglich nach der Immatrikulation einen Anrechnungsantrag beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Die freien Studienplätze in einem grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengang in einem höheren Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

2. die im gleichen Studiengang
 - a. bereits an der TU Braunschweig für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind oder waren,
 - b. an einer anderen deutschen Hochschule (Ortswechsel), einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - c. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe b) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - d. für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können,
3. die sonstige Gründe geltend machen, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester notwendigen Leistungen in einem anderen Studiengang oder außerhalb eines Studiengangs erworben haben.

Innerhalb jeder der drei vorstehenden Fallgruppen entscheiden zunächst die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, zuletzt das Los.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergang

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie ist in Gänze jedoch erstmals für die Zulassungsverfahren des Wintersemesters 2019/2020 anzuwenden. Für die vorhergehenden Zulassungsverfahren bleiben die bisherigen Vorschriften gültig und anwendbar. § 2 Abs. 4 sowie die §§ 4 und 5 sind davon abweichend sofort anwendbar, wobei Fristabläufe für außerkapazitäre Bewerbungen jedoch erst eine Woche nach Verkündung dieser Ordnung eintreten. Dies gilt auch, wenn diese nach den genannten Vorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingetreten wären. Mit dem 1.10.2019 tritt die bisherige Allgemeine Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig außer Kraft.

Sofern sich Besondere Zulassungsordnungen auf die vorhergehende Fassung der Allgemeinen Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig beziehen, sind diese Besonderen Zulassungsordnungen auch unter der aktuellen Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig anzuwenden. Verweise der Besonderen Zulassungsordnungen sind so anzuwenden, dass an die Stelle der zuvor in Bezug genommenen Vorschriften diejenigen Normen treten, welche die in Bezug genommenen Thematiken enthalten. Dies gilt auch dann, wenn die Neufassung der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung von vorherigen Fassungen abweicht.